



gemeinde **schattdorf**

Einladung

Gemeindeversammlung

Herbst 2021

Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr, Aula Gräwimatt



Einladung

Geschätzte Schattdorferinnen und Schattdorfer

Zur Gemeindeversammlung laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich ein. Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab erfülltem 18. Lebensjahr mit Schweizer Bürgerrecht sowie gesetzlichem Wohnsitz in Schattdorf.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen. Ihnen steht zudem die Möglichkeit offen, weitere Detailunterlagen zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird im Anschluss an die Gemeindeversammlung auf einen Apéro verzichtet.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Gemeinderates



Bruno Gamma
Gemeindepräsident



Esther Arnold
Gemeindeschreiberin

Coronavirus – Information

Der Gemeinderat hat für die Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept ausgearbeitet. Für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung gilt es, die definierten Massnahmen einzuhalten, so dass ein Ansteckungsrisiko so gering wie möglich gehalten werden kann.

Die wichtigsten Punkte, die es zu beachten gilt:

- Personen die krank sind, sich krank fühlen oder mit einer erkrankten Person zusammenleben, bitten wir, die Versammlung nicht zu besuchen.
- Personenansammlungen vor der Aula oder in den Räumlichkeiten der Aula sind zu vermeiden.
- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht.
- Kontaktdatenerhebung: Alle Teilnehmenden werden gebeten, ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse) wahrheitsgetreu anzugeben. Sie haben die Möglichkeit auf www.schattdorf.ch (Rubrik Aktuelles) ein Formular für die Kontaktdatenangabe vorgängig auszufüllen. Das Formular kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung am Schalter der Einwohnerdienste bezogen werden. Wir bitten Sie, das ausgefüllte Formular am Abend der Versammlung mitzubringen und abzugeben. Die Angaben werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
- Wir bitten Sie, frühzeitig zu erscheinen, damit die geltenden Vorschriften und die Massnahmen aus dem Schutzkonzept eingehalten werden können.
- An den Ein- und Ausgängen der Aula bzw. des Schulhauses sind die Hände zu desinfizieren.
- Nach Beendigung der Gemeindeversammlung haben alle Teilnehmenden die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Schutzvorschriften.

Auflösung Samariterverein Schattdorf

Der Samariterverein Schattdorf wird per 30. November 2021 aufgelöst. Der Verein wurde am 6. April 1931 gegründet mit dem Zweck der Förderung des Samariterwesens und der Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Aufgrund personeller Schwierigkeiten konnten ab dem Jahr 2020 die Dienstleistungen an Bevölkerung, Sportvereine und Veranstaltungen nicht mehr erfüllt werden. Infolge Demissionen verfügt der Verein über keine zertifizierten technischen Kursleiter mehr und somit dürfen keine Kurse und Samariterpostendienste an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen angeboten und geleistet werden. Im Vorstand konnten verschiedene Ressorts nicht mehr besetzt werden.

Der Gemeinderat hat die Auflösung des Vereins mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Gemeindeversammlung möchte der Gemeinderat die Gelegenheit nutzen, sich bei den Samaritern für ihren wertvollen Einsatz in der Gemeinde Schattdorf herzlich zu bedanken.

Traktanden

	Seite
1. Einwohnergemeinde; Budget 2022	5 - 7
Orientierung zum Budget und mehrjährigen Finanzplan durch Gemeindevorwarter Philipp Muheim	
Anträge durch den Gemeinderat:	
a) Steuerfuss; Genehmigung	
b) Kapitalsteuersatz; Genehmigung	
c) Budget 2022; Genehmigung	
Bericht durch die Rechnungsprüfungskommission	
2. Wasserversorgung; Budget 2022	8 - 9
Orientierung und Antrag durch die Wasserkommission	
Bericht durch die Rechnungsprüfungskommission	
3. Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)	10 - 13
Orientierung und Antrag durch die Wasserkommission	
4. Einbürgerungen	
4.1 Berisha Arben, 1987; Berisha geb. Simonaj Leonora, 1988; Berisha Samuel, 2012; Berisha David, 2014, kosovarische Staatsangehörige	14 - 15
4.2 Fitsum Dawit, 2007, eritreischer Staatsangehöriger	
4.3 Fitsum Sara, 2008, eritreische Staatsangehörige	
Orientierung durch Sozialvorsteherin Daniela Planzer-Nauer	
Antrag durch Gemeinderat	
5. Teilrevision Nutzungsplanung	16
6. Orientierungen mit Erläuterung in Botschaft	17 - 21
- Postversorgung Schattdorf	
- Gesamtverkehrskonzept	
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Langgasse Acherlistrasse	
Orientierung ohne Erläuterung in Botschaft	
- Militärspital	
- Rückblick Bauprojekte Gemeinde Schattdorf	
- Verkauf Liegenschaft Dorfstrasse 16	
- Orientierungsversammlung Teilrevision Nutzungsplanung Ried / Knoten Rossgiessen	

Anhang zur Botschaft

- Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)
- Liste der aktuellen Optionsverteilung

1. Einwohnergemeinde; Budget 2022

Für das Jahr 2022 muss die Gemeinde Schattdorf wiederum ein negatives Budget vorlegen. Der Aufwand beläuft sich auf CHF 17'159'300. Die ordentlichen Abschreibungen betragen CHF 1'819'300. Bei budgetierten Erträgen von CHF 16'839'300 resultiert ein Defizit von CHF 320'000.

Dies ist eine Verbesserung zum Budget 2021 von CHF 475'500. Trotz Mehrkosten beim Personalaufwand konnte die Verbesserung hauptsächlich bei den Kosten erzielt werden.

Im Zusammenhang mit dem Budget sind folgende Punkte besonders zu erwähnen:

- a) Personalaufwand Mehraufwand CHF 307'000
In der Verwaltung sind unverändert 22 Vollzeitstellen beschäftigt. Die Mehrkosten von CHF 39'100 sind auf Stufenanstiege sowie verschiedenen Stellenwechsel zurückzuführen. Die Mehrkosten im Bereich Bildung von CHF 190'200 entstehen durch Stufenanstiege der Lehrpersonen, zusätzliche Lektionen für Integrative Förderung sowie Klassenassistenzen. In der Oberstufe sind diese aufgrund des Wechsels zum Integrativen Schulmodell notwendig. Dadurch können aber die Kosten für die Werkschule Bürglen zukünftig eingespart werden.
Bei den Sozialversicherungen steigen die Kosten um CHF 108'000 für die berufliche Vorsorge sowie die Prämien für die Familienausgleichskasse.
- b) Sach- und übriger Betriebsaufwand Minderaufwand CHF 288'000
Der gesamte Sach- und übrige Betriebsaufwand konnte gegenüber dem letzten Budget um 10.2% gesenkt werden. Dies vor allem für tiefere Ausgaben bei Dienstleistungen und Honorare sowie weniger Anschaffungen.
- c) Transferaufwand, Beiträge an Dritte Minderaufwand CHF 266'000
Die Kosten für die Soziale Sicherheit sind 2020 massiv gesunken. Im 2021 dürften sie etwas höher ausfallen, aber tiefer als budgetiert. Im Budget wurden deshalb ebenfalls tiefere Kosten budgetiert, minus CHF 200'000.
- d) Fiskalertrag Mehrertrag CHF 281'000
Im ausgewiesenen Ergebnis ist mit einem unveränderten Steuerfuss budgetiert worden. Die Auswirkungen infolge Covid-19 sind immer noch schwierig abzuschätzen. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung für 2021 wurde bei den Natürlichen Personen mit einem generellen Wachstum der Erträge von 0.5% budgetiert.
Bei den Juristischen Personen wird mit Mehreinnahmen von CHF 180'000 gerechnet.

Die Investitionsrechnung 2022 weist Nettoausgaben von CHF 1.5 Mio. aus. Die Projekte für die Sanierung der Wyergasse im Bereich der LSB Haldi sowie der Planungskredit für die Sanierung der Langgasse/Acherlistrasse können erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Im 2022 ist die Sanierung des Kunstrasens in der Grundmatte geplant. Dieser hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht. An die Bruttokosten von CHF 790'000 sind aus dem kantonalen Sportfonds Beiträge von ca. CHF 150'000 (20%) zugesichert.

1. Einwohnergemeinde; Budget 2022

Im Bereich Strassen wird der Deckbelag der Ried- sowie der Dimmerschachenstrasse ersetzt. Die Gassrütti wird komplett saniert.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das vorliegende Budget 2022 aufgrund der nach wie vor guten Eigenkapitalbasis trotz des ausgewiesenen Verlustes verkraftbar ist. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2020 CHF 8.5 Mio. Mit dem vorliegenden Budget wird die pro Kopf Verschuldung nur leicht ansteigen.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen nebst dem vorliegenden Budget folgende Anträge:

Steuerfuss	91 Prozent	(unverändert)
Kapitalsteuersatz	0.01 Promille	(unverändert)

Das vollständige Budget steht auf der Homepage www.schattdorf.ch zum Download bereit oder kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Schattdorf, den Steuerfuss von 91 Prozent (unverändert) und den Kapitalsteuersatz von 0.01 Promille (unverändert) zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

1. Einwohnergemeinde; Budget 2022

ERFOLGSRECHNUNG		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug							
0	Allgemeine Verwaltung	2'439'000	669'200	2'452'800	711'000	2'382'983	741'262
	Nettoergebnis		1'769'800		1'741'800		1'641'721
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	468'000	211'000	523'450	211'800	523'728	241'201
	Nettoergebnis		257'000		311'650		282'528
2	Bildung	9'654'100	2'883'800	9'774'650	2'866'100	10'185'994	3'372'572
	Nettoergebnis		6'770'300		6'908'550		6'813'422
3	Kultur, Sport und Freizeit	543'950	7'000	659'800	7'000	527'247	4'649
	Nettoergebnis		536'950		652'800		522'598
4	Gesundheit	947'450		995'650		900'453	278'864
	Nettoergebnis		947'450		995'650		621'589
5	Soziale Sicherheit	1'215'300	420'500	1'347'850	516'800	1'073'387	499'022
	Nettoergebnis		794'800		831'050		574'365
6	Verkehr	1'251'200	225'500	1'265'100	232'000	1'344'160	201'205
	Nettoergebnis		1'025'700		1'033'100		1'142'955
7	Umweltschutz und Raumordnung	294'100	82'000	287'200	89'000	322'799	81'074
	Nettoergebnis		212'100		198'200		241'725
8	Volkswirtschaft	74'900		70'600		73'433	
	Nettoergebnis		74'900		70'600		73'433
9	Finanzen und Steuern	271'300	12'340'300	269'800	12'217'700	254'799	12'232'123
	Nettoergebnis	12'069'000		11'947'900		11'977'324	
	Total Aufwand/Ertrag	17'159'300	16'839'300	17'646'900	16'851'400	17'588'984	17'651'971
	Aufwand-/Ertragsüberschuss		320'000		795'500	62'987	
	TOTAL	17'159'300	17'159'300	17'646'900	17'646'900	17'651'971	17'651'971

2. Wasserversorgung; Budget 2022

Das Budget der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2022 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 106'800.

Mit der Nachfolgeregelung für den langjährigen Brunnenmeister Beat Arnold hat die Wasserkommission den heutigen Brunnenmeister Valentin Arnold per 1. Januar 2019 in einem 50%-Pensum angestellt. Nach zwei Jahren Erfahrung mit dieser Lösung hat die Wasserkommission die durch den Brunnenmeister zu leistenden Aufgaben eingehend überprüft. Sie musste dabei erkennen, dass die für einen gesetzeskonformen Betrieb und Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers notwendigen Arbeiten unterschätzt wurden. Verschiedene Arbeiten konnten gemäss den Vorgaben nicht ausgeführt werden. Aufgrund ihrer Verantwortung gemäss der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 1. Januar 2020 kam die Wasserkommission deshalb zum Beschluss, dass für die Sicherstellung einer unterbruchfreien und qualitativ hochwertigen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Schattdorf mit Trinkwasser die Vollzeitstellung des Brunnenmeisters notwendig ist. Die Wasserkommission ist überzeugt, dass mit der Vollzeitstellung des Brunnenmeisters eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Lösung getroffen werden kann. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2022 enthalten.

Die beiden Budgetpositionen „Unterhalt Leitungsnetz und Hydranten“ (7102.3143.00) und „Erweiterungen und Änderungen,“ (7102.3143.20) werden je nach eintretenden Schadenfällen beansprucht und können das Ergebnis wesentlich beeinflussen. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden tiefere Kosten budgetiert, da diese Positionen in den letzten Jahren nie ausgeschöpft wurden.

Durch die in den letzten Jahren getätigten Investitionen betragen die Abschreibungen CHF 146'000.

Die Erneuerung des teilweise in die Jahre gekommenen Leitungsnetzes ist eine wichtige Aufgabe der Wasserkommission. Neben dem Ersatz von lecken Leitungen werden dabei Synergien mit dem Strassenunterhaltsprogramm der Gemeinde gesucht. So sollen die Wasserleitungen in der Wyergasse bis zur Seilbahn sowie in der Gassrütti zusammen mit dem Strassenbau erneuert werden. Mit dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) ist eine wichtige Grundlage für die künftige Entwicklung der Wasserversorgung in Arbeit.

Antrag

Die Wasserkommission beantragt, das Budget 2021 der Wasserversorgung zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag der Wasserkommission.

2. Wasserversorgung; Budget 2022

Erfolgsrechnung nach HRM2		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand		703'200	787'200	700'249
30	Personalaufwand	128'400	78'900	78'205
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	196'800	239'300	161'174
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	146'000	167'000	135'696
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	-	70'000	81'600
36	Transferaufwand, Beiträge an Dritte	232'000	232'000	243'575
Betrieblicher Ertrag		595'000	599'300	657'841
41	Regalien und Konzessionen	1'000	1'300	1'100
42	Entgelte	591'000	595'000	648'162
43	Verschiedene Erträge	-	-	36
46	Transferertrag, Beiträge von Dritten	3'000	3'000	8'544
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-108'200	-187'900	-42'408
Finanzerfolg		1'400	1'700	1'432
44	Finanzertrag	1'400	1'700	1'432
Operatives Ergebnis		-106'800	-186'200	-40'976
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-106'800	-186'200	-40'976

3. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

Im Jahr 1982 gründeten die Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf den Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR). Mit dem Organisationsstatut vom 21. Dezember 2004 wurde der Zweckverband in Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) umbenannt. Zweck dieses Verbundes war in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen (Quellwasserfassungen) die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Mitgliedergemeinden. Durch den Bau und Betrieb der Grundwasseranlage im Gebiet Schachen der Gemeinden Erstfeld und Schattdorf und der Grundwassergewinnungsanlage Zwyermatt in der Gemeinde Altdorf, sowie durch den Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungen wurde dieses Ziel erreicht.

Das bisherige Organisationsstatut (OS) regelte die gemeinsame Wasserbeschaffung über den Betrieb der Grundwasserpumpwerke und die Möglichkeit des gegenseitigen Wasseraustausches. Die Autonomie der einzelnen Gemeindewasserversorgungen, insbesondere für die Wasserverteilung und Tarifgestaltung, bleibt dabei vollständig gewahrt.

Revision Organisationsstatut

Die relevanten Änderungen des vorliegenden Organisationsstatuts liegen in der Berechnung der Optionsanteile, hervorgerufen durch die Fusion der Gemeinden Seedorf und Bauen per 1. Januar 2021. In Zukunft sollen die tatsächlichen Einwohnerzahlen als Berechnungsgrundlage dienen und nur noch die effektiv am Versorgungsnetz der im WUR angeschlossenen Gemeindegebiete für die Optionsberechnung herangezogen werden (Artikel 25 und 26).

Die Delegiertenversammlung des WUR beschloss eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche den Entwurf ausarbeitete. Gleichzeitig wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des Kantons Uri zur rechtlichen Prüfung zugestellt. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im vorliegenden OS aufgenommen.

Zusammen mit der Revision des Organisationstatuts wurde die «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» der aktuellen Einwohnerzahl angepasst und gilt als neue Berechnungsgrundlage.

Das revidierte Organisationsstatut wurde von den Delegierten der vier Verbundgemeinden an der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021 genehmigt. Das neue Organisationsstatut muss noch durch die Einwohnergemeindeversammlungen der vier Verbundgemeinden sowie vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt werden.

3. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

Im Wesentlichen erfahren einige Artikel materielle Anpassungen. Die übrigen Änderungen im neuen Organisationsstatut betreffen redaktionelle Änderungen. Sie decken sich weitgehend mit den bestehenden Regelungen.

Artikel mit materiellen Anpassungen

Artikel 3 Inhalt des Organisationsstatuts

Das Organisationsstatut regelt die Organisation des WUR, die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehung zwischen den Mitgliedergemeinden, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes festhalten.

Artikel 4 Zweck

Der WUR will sicherstellen, dass der Bevölkerung seiner Mitgliedergemeinden jederzeit im Normalfall wie auch in Notlagen ausreichend Trink- und Brauchwasser zur Verfügung steht.

Artikel 5 Zweckerreichung

¹ Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden, deren ausreichende Wasserversorgung sicher.

² Der WUR nutzt prioritär das freizulaufende Quellwasser der Mitgliedergemeinden.

³ Der WUR plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen und Werke zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

Artikel 6 Mittel

¹ Der WUR finanziert sich mittels Wassertaxen.

² Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der WUR im Rahmen der bewilligten Kredite und des Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen. Dazu gehören Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-Werkverträge und dergleichen.

³ Die Mitgliedergemeinden des WUR dürfen mit angrenzenden Drittgemeinden Wasserlieferungsverträge abschliessen, sofern es sich um die Versorgung angrenzender Quartiere handelt, welche nicht durch die Drittgemeinde, sondern durch das Netz der Mitgliedergemeinde erschlossen sind.

⁴ Wasserlieferungsverträge mit Drittgemeinden, welche das ganze Gemeindegebiet der Drittgemeinde betreffen, dürfen nur durch den WUR abgeschlossen werden. Die Bedingung für solche Verträge ist jedoch, dass der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden jederzeit gedeckt bleibt.

⁵ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezügern auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

⁶ Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Grossbezüger ausserhalb der Mitgliedergemeinden, werden durch den WUR abgeschlossen.

⁷ Bestehende Verträge, welche nicht den Vorgaben dieses Artikels entsprechen, sind auf den nächstmöglichen Termin zu künden und anzupassen.

3. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

Artikel 8 Neue Mitglieder

² Die Option „Einwohner“ wird mittels der Berechnungsmethode gemäss Artikel 26 festgelegt. Falls die Kapazität der Anlagen und Werke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option „Grossbezüger“ erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach der Optionsgrösse und dem Verkehrswert der Anlagen gemäss fachmännischer Schätzung, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

9. Führung und Aktualisierung einer «Liste über die Anlagen und Werke des WUR». Diese Liste ist bei jeder Veränderung zu aktualisieren;
10. Führung und Aktualisierung einer «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung». Diese Liste ist nach jeder grösseren Veränderung, wie zum Beispiel bei einer Gemeindefusion, spätestens aber nach 10 Jahren, auf Grund der aktuellen Einwohnerzahlen nachzuführen und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

³ Die Betriebskommission beschliesst neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen. Zur Beratung können Fachleute wie der Betriebsleiter, der Brunnenmeister oder der Rechnungsführer zu den Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 24 Anlagen und Werke

Die Anlagen und Werke des WUR sind in der «Liste Anlagen und Werke des WUR» aufgeführt (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

Artikel 25 Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

¹ Die erworbene Option entspricht dem damit verbundenen maximalen Wasserbezugsrecht in m³/Tag.

² Das Notbezugsrecht gilt für Notlagen. Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser infolge aussergewöhnlichen Ereignisse wie zum Beispiel Naturereignissen, Störfällen, Sabotage oder kriegerischen Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt, oder verunmöglicht ist. Während der Notlage darf das maximale Wasserbezugsrecht gemäss Option überschritten werden, sofern dadurch bei den anderen Mitgliedergemeinden kein Versorgungsengpass entsteht. Ein kurzzeitiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Leitungsbruchs, einer lokalen qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers, oder ein zeitlich befristeter Ausfall eines Wasserbezugsortes gilt nicht als Notlage.

³ Drittgemeinden: Für den Fall einer Notlage kann der WUR Drittgemeinden ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen gewähren. Für die Gewährung des Notbezugsrechts muss sich die nutzniessende Gemeinde an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, gemäss Artikel 30 Absatz 2, entsprechend der theoretisch berechneten Option

3. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

(auf Grund der Einwohnerzahl der Drittgemeinde) beteiligen. Wünscht eine Drittgemeinde ein dauerndes Bezugsrecht, muss sie Mitglied des WUR werden und eine entsprechende Option erwerben.

Artikel 26 Option

¹ Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich aus einer Option «Einwohner» und sofern gewünscht, aus einer Option «Grossbezüger» zusammen.

² Für die Berechnung der Option «Einwohner» werden alle Einwohner berücksichtigt, exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile. Die Einwohnerzahlen sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10 zu aktualisieren.

³ Die Berechnungsmethode und die aktuelle Optionsverteilung sind aus der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10) ersichtlich.

⁴ Eine Erhöhung oder eine Reduktion der Option infolge der periodischen Neuberechnung der Optionen bedingt keinen zusätzlichen Optionserwerb bzw. Optionsrückerstattung.

⁵ Die mengenunabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 werden mit den neu berechneten Optionen verrechnet.

⁶ Die Kosten für Investitionen, sofern sie nicht über die Rückstellungen oder Bankkredite erfolgen, werden auf Grund der neu berechneten Option auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

Artikel 28 Finanzordnung

² Sind Zuschüsse der Mitgliedergemeinden erforderlich, werden diese gemäss den Optionen in der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» auf die Gemeinden verteilt. Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

² Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser an den WUR erfolgt entgeltlich und wird nach dem Bruttoprinzip verrechnet.

Artikel 36 Wasserqualität

Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen wird die Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert. Der WUR verwendet ein Qualitätssicherungssystem.

Artikel 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des WUR erfolgen schriftlich oder im Amtsblatt des Kantons Uri.

Antrag

Die Wasserkommission beantragt, die Revision des Organisationsstatuts Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) zu genehmigen.

4. Einbürgerungen

4.1 Berisha, Arben, 1987; Berisha geb. Simonaj, Leonora, 1988; Berisha, Samuel, 2012; Berisha, David, 2014; kosovarische Staatsangehörige, wohnhaft in Schattdorf

Berisha Arben ist in Kosovo geboren. Er reiste im April 2010 in die Schweiz ein und wohnt seit Jahren in Schattdorf. Er arbeitet seit rund 10 Jahren bei der Christen AG in Küssnacht am Rigi. Berisha geb. Simonaj Leonora kam im Jahr 2000 mittels Familiennachzug in die Schweiz nach Schattdorf. Ab August 2000 besuchte sie die 5./6. Primarklasse und anschliessend von 2003 bis 2006 die Oberstufe in Schattdorf. Danach absolvierte sie die 3-jährige Ausbildung zur Restaurationsfachfrau. Sie ist Familienfrau und arbeitet Teilzeit bei der CAS Architektur AG in Luzern. Die beiden Kinder sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sie besuchen die Schule in Schattdorf.

Eine Delegation des Gemeinderates hat die Familie Berisha zu Hause besucht und mit ihr ein Gespräch geführt. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen sind vollumfänglich erfüllt.

Antrag

Familie Berisha erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Der Gemeinderat beantragt, dem Gesuch zuzustimmen.

4.2 Fitsum, Dawit, 2007, eritreischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Schattdorf

Fitsum Dawit ist in Eritrea geboren. Seine Mutter ist mit ihm aus Eritrea geflüchtet. Im Jahr 2008 ist Dawit mit seiner Mutter und seiner Schwester Sara in die Schweiz eingereist. Er besucht seit der Einschulung die Schule in Schattdorf. In seiner Freizeit spielt er oft Fussball und war auch im Fussballverein aktiv. Er verbringt gerne Zeit mit seinen Freunden und ist sehr gut integriert. Eine Delegation des Gemeinderates hat Fitsum Dawit zu Hause besucht und mit ihm ein Gespräch geführt. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen sind vollumfänglich erfüllt.

Antrag

Fitsum Dawit erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Der Gemeinderat beantragt, dem Gesuch zuzustimmen.

4. Einbürgerungen

4.3 Fitsum, Sara, 2008, eritreische Staatsangehörige, wohnhaft in Schattdorf

Fitsum Sara ist in Eritrea geboren. Als sie ein paar Wochen alt war, ist Sara mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Dawit in die Schweiz eingereist. Seit dem 2. September 2010 lebt Sara mit ihrer Familie in Schattdorf. Sie besucht seit der Einschulung die Schule in Schattdorf. In ihrer Freizeit trifft sich Sara gerne mit Freundinnen. Sie ist sehr gut integriert.

Eine Delegation des Gemeinderates hat Fitsum Sara zu Hause besucht und mit ihr ein Gespräch geführt. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen sind vollumfänglich erfüllt.

Antrag

Fitsum Sara erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Der Gemeinderat beantragt, dem Gesuch zuzustimmen.

5. Teilrevision Nutzungsplanung Schattdorf

Mit der Anfang Jahr in Kraft getretenen Teilrevision «Siedlungsraum» wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf bereinigt und auf die übergeordneten Instrumente angepasst. Einzig die Gefahrenzonen wurden aufgrund laufender naturgefahrenrelevanter Bauprojekte noch nicht revidiert. Diese Bauvorhaben sind nun abgeschlossen und die synoptische Gefahrenkarte für das Gemeindegebiet von Schattdorf ist auf dem aktuellen Stand. Einer Anpassung der Gefahrenzonen gemäss kantonalem Richtplan steht somit nichts mehr im Wege.

Bei der eigentümerverschuldeten Umsetzung für das Entwicklungskonzept Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf (Teilrevision «Arbeitsplatzgebiet») bestehen weiterhin offene Fragen, welche geklärt werden müssen, bevor eine Umsetzung mittels kommunaler Nutzungsplanung möglich ist. Die Teilrevision «Arbeitsplatzgebiet» wird daher auf das Jahr 2022 terminiert.

Die Gemeinde Schattdorf möchte das Thema der Gefahrenzonen sowie kleinere Anpassungen der Nutzungsplanung aus privaten Begehren dennoch zeitnah bearbeiten. Dies gibt Anlass, die Anpassungen in einer separaten Teilrevision 2021 zu behandeln.

Zielsetzung

Das Ziel dieser Teilrevision 2021 der Nutzungsplanung ist eine rasche Umsetzung derjenigen Themen, welche zurzeit bei der Gemeinde Schattdorf pendent sind. Damit soll eine klare Ausgangslage für die Teilrevision „Arbeitsplatzgebiet“ geschaffen werden.

Änderungen

Die Teilrevision 2021 umfasst eine Teiländerung der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf. Die Planänderungen umfassen eine noch ausstehende Pendezenz des kantonalen Richtplans (Gefahrenzonen) sowie geringfügige Anpassungen der Zonierung. Die Änderungen der Nutzungsplanung beeinflussen die Bauzonen marginal in ihrer Auslastung als auch in ihrem Umfang. An der Bau- und Zonenordnung (BZO) werden keine Änderungen vorgenommen.

Themen aus kantonalem Richtplan

- AA 6.7-3 Gefahrenzonen

Pendenzen der Gemeinde Schattdorf

- Im Arbeitsplatzgebiet: Sicherung Sanierung Militärstrasse
- Im Siedlungsgebiet: Teilweise Aufzonung L1806.1213, Rüttistrasse

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf zu genehmigen.

6. Orientierungen

Postversorgung Schattdorf

In der Gemeinde Schattdorf betreibt die Post eine Poststelle an der Adlergartenstrasse 6 sowie eine bediente Geschäftskundenstelle an der Militärstrasse 16. Das Haldi wird mit einem Hausservice bedient. Nebst Altdorf, Andermatt und Erstfeld zählt die Poststelle in Schattdorf zu den letzten Poststellen im Kanton Uri.

Bereits seit dem Jahr 2017 forciert die Post im Kanton Uri die Schliessung der Poststellen und Umwandlung dieser Poststellen in sogenannte Postagenturen «mit Partner». Trotz starkem Widerstand und intensiven Bemühungen auf Kantons- und Gemeindeebene wurden zuletzt zwischen 2018 und 2020 die Poststellen Wassen und Bürglen geschlossen. In Wassen wurden die Postdienstleistungen in den Dorfladen und in Bürglen ins Gemeindehaus integriert.

Der Gemeinderat Schattdorf setzt sich seit 2018 im Rahmen stetiger Verhandlungen vehement gegen die Schliessung der Schattdorfer Poststelle und deren Umwandlung in eine Postagentur ein. Bisher mit Erfolg: Zuletzt gelangte der Gemeinderat mit der Unterstützung der Urner Volkswirtschaftsdirektion im November 2020 gar vor die eidgenössische Postkommission als Schlichtungsinstanz, um eine drohende Schliessung der Poststelle in Schattdorf abzuwenden. Die eidgenössische Postkommission (PostCom) und die Post Schweiz AG haben nach Prüfung des Schattdorfer Gesuchs und unter Berufung auf die eidgenössische Postverordnung dem Gemeinderat mit Schreiben vom August 2021 ihren definitiven Entscheid mitgeteilt: Die Umwandlung der Poststelle in Schattdorf in eine Postagentur «mit Partner» wird im ersten Halbjahr 2022 definitiv vollzogen. Aufgrund dieses finalen Entscheids führen die Post Schweiz AG und der Gemeinderat aktuell vertiefte Gespräche mit dem Schattdorfer Tellbeck, geführt von Marco Hauer, als potentiellen Betreiber einer Schattdorfer Postagentur. Ebenso ist ein Informationsanlass seitens Post Schweiz AG für alle Schattdorferinnen und Schattdorfer Anfang 2022 in Vorbereitung.

Die neue Lösung für die Postversorgung in Schattdorf über eine Postagentur «mit Partner» wird sich nach heutigem Verhandlungsstand ab 2022 voraussichtlich wie folgt präsentieren:

Allgemeine Informationen/Änderungen der Postdienstleistungen in Schattdorf:

- Die Hauszustellung in Schattdorf erfährt keine Änderung.
- Die Geschäftskundenstelle an der Militärstrasse 16 erfährt keine Änderung.
- Die Postfachanlage wird bei der Zustellstelle Altdorf installiert und somit ist die Sendungsabholung bereits ab 07:30 Uhr möglich.
- Für Einzahlungen mit Bargeld, grössere Bargeldbezüge oder Zusatzangebote steht die nächst grössere Filiale (Altdorf oder Erstfeld) oder die Bareinzahlung am Domizil zur Verfügung.
- Betreuungsurkunden und Sendungen mit spezieller Zustellanweisung (z. B. eigenhändig) können aus Datenschutz- und Diskretionsgründen bei der neuen Postagentur nicht mehr abgeholt resp. zugestellt werden. Dafür ist zukünftig die Poststelle Altdorf oder Erstfeld aufzusuchen.

6. Orientierungen

- Sendungen (ausser Gerichts- und Betreuungsurkunden) werden auf Wunsch des Empfängers ein zweites Mal kostenlos am Domizil zugestellt.
- Der Hausservice des Haldis wird auf die Gebiete Acherli und Schachen ausgeweitet.
- Das APH-Rüttigarten und die SBU können leider nicht im Hausservice berücksichtigt werden. Hier bereitet die Zustellung bezüglich dem Postgeheimnis Probleme (z. B. die Übergabe von Einzahlungsquittungen an Nichtberechtigte). Jedoch werden das APH-Rüttigarten und die SBU heute schon „gesondert“ bedient. So bezieht das APH-Rüttigarten bereits heute eine Sonderdienstleistung bei der Zustellung. Die SBU gilt als Geschäftskunde und gibt täglich Sendungen bei der Geschäftskundenstelle ab.

Wie auch schon im Urner Wochenblatt vom 4. September 2021 öffentlich kommuniziert, bedauert der Gemeinderat den negativen Entscheid der Post Schweiz AG sehr. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der für die Jahre 2021-2024 angekündigten Netzstrategie (Stabilisierung des Poststellennetzes schweizweit bei rund 800 Poststellen) der Post Schweiz AG und den intensiven Bemühungen seitens Gemeinderat um Lösungen, welche mit dem Erhalt der heutigen Poststelle planen. Als zweitgrösste Urner Gemeinde mit mehr als 5400 Einwohnern hatte sich der Gemeinderat in Bezug auf den gesamtgesellschaftlichen Auftrag der Post Schweiz AG im Service-Public-Gedanken erhofft, dass Schattdorf auch zukünftig mit einer Poststelle im Poststellennetz der Post Schweiz AG vertreten ist.

Der Gemeinderat wird nun alles daransetzen, dass die neue Postversorgung in Schattdorf betreffend Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität, so optimal wie möglich via neue Postagentur gewährleistet wird.

Gesamtverkehrskonzept Schattdorf

Bereits an vergangenen Gemeindeversammlungen hat der Gemeinderat über das Gesamtverkehrskonzept Schattdorf oder Teile des Gesamtkonzepts (z. B. flankierende Massnahmen zur West-Ost-Verbindung, Knoten Schächen etc.) orientiert. An der Herbst-Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 hat der Gemeinderat angekündigt, das Gesamtverkehrskonzept allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf der Webseite der Gemeinde Schattdorf zugänglich zu machen.

Am 4. Juni 2021 hat der Gemeinderat das Gesamtverkehrskonzept, den Begleitbericht und eine dazugehörige Medienmitteilung veröffentlicht. Die Auflage des Gesamtverkehrskonzeptes auf der Gemeindefwebseite und im Gemeindehaus ist keine Auflage im klassischen Sinne einer formalen Vernehmlassung mit Frist, sondern eine laufende Auflage mit Orientierungs- und Mitwirkungscharakter ohne Frist. Konkret heisst dies, dass in der jetzigen Planungsphase interessierte Privatpersonen, Behörden, Parteien und sonstige Gruppierungen die Weiterentwicklung der Gesamtschau verfolgen und durch ihre Anregungen an den Gemeinderat direkt mitwirken können. Dies schriftlich oder via E-Mail direkt an Geschäftsführer Daniel Münch, welcher die Anregungen bündelt und an den Gemeinderat weiterleitet.

6. Orientierungen

Bisher sind beim Gemeinderat drei konkrete, schriftliche Rückmeldungen zum Gesamtverkehrskonzept eingegangen: Eine Rückmeldung aus dem parteipolitischen Umfeld, eine eines Gewerbebetriebs und eine von einer Gruppierung eines direkt betroffenen Schattdorfer Quartiers. Der Gemeinderat bedankt sich für diese wertvollen Rückmeldungen. So zeugen sie doch davon, dass eine aktive Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Infrastrukturthema durch alle Gesellschaftsbereiche in Schattdorf stattfindet.

Würde der Gemeinderat die bisherigen Rückmeldungen und Anliegen zusammenfassen, so konzentrieren sich diese primär auf Themen wie Sicherstellung der Erschliessungsqualität für einzelne Quartiere und Parzellen, befürchteter Mehrverkehr durch den Dorfkern, Aufwertung des Langsamverkehrs und Massnahmen der Verkehrsberuhigung im Siedlungsraum. Der Gemeinderat konnte die meisten Fragen bereits in persönlichen Gesprächen beantworten, weiterhin für Aufklärung anhand von Fakten sorgen und bereits Teile der Rückmeldungen als wertvolle Anregungen für die weitere Planung aufnehmen. In diesem laufenden Mitwirkungsprozess folgen sicher noch weitere anregende und konstruktive Gespräche zwischen dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

An dieser Stelle möchte der Gemeinderat die Gelegenheit nutzen, um über den Stand des Planungsfortschritts am Gesamtverkehrskonzept zu orientieren. In diesem Zusammenhang ist der politische Prozess am Knoten Schächen treibender Faktor für alle weiteren Planungen. Im Mai 2021 forderte die IG-WOV an einer gemeinsamen Sitzung mit Gemeinderat und Regierungsrat den Regierungsrat als Hoheitsträger am Knoten Schächen auf, mit dessen Baustart zuzuwarten bis die Volksinitiative «Lex-Kreisel-Schächen» im Frühling 2022 zur Abstimmung gelangt. Dies unabhängig vom Ausgang des Bundesgerichtsurteils auf den Einsprachen am Knoten Schächen. Der Regierungsrat hat daraufhin nach Beratung entschieden, auch im Falle eines Bundesgerichtsentscheids zugunsten eines Baustarts mit der baulichen Umsetzung bis nach der Volksabstimmung abzuwarten. Dies mit der Begründung, dass im Sinne der Hoheit des Souveräns die wortgetreue Umsetzung des Initiativtextes bei Annahme möglich bleiben soll. Daher sollen bis nach Volksabstimmung am Knoten Schächen keine Arbeiten ausgeführt werden, welche die wortgetreue Umsetzung der Initiative verunmöglichen würden. Ausgenommen von diesem Zugeständnis des Regierungsrats sind jedoch vorbereitende Arbeiten an der WOV-Hauptstrasse oder jahreszeitenbedingte Vorarbeiten im ganzen Perimeter. Der Regierungsrat betont, die zuwartende Haltung betreffe ausschliesslich den Knoten Schächen. Dieser zuwartende Regierungsratsentscheid am Knoten Schächen hat direkte, konkret bremsende Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Gesamtverkehrskonzepts Schattdorf. So stehen doch alle flankierenden Massnahmen der Kategorie A in direkter Abhängigkeit von der Knotenform am Schächen. Konkret bedeutet ein Zuwarten am Knoten Schächen bis nach Volksabstimmung im Frühling also ebenso ein Zuwarten bei der Weiterentwicklung des Gesamtverkehrskonzeptes Schattdorf.

6. Orientierungen

Der Gemeinderat empfiehlt an dieser Stelle allen interessierten Schattdorferinnen und Schattdorfern die Zwischenzeit dazu zu nutzen, um sich mit den veröffentlichten Dokumenten zur Gesamtschau Verkehr auseinanderzusetzen und freut sich in den nächsten Monaten über weitere Rückmeldungen und Anregungen aus der Bevölkerung.

Der Gemeinderat wird die Gemeindeversammlung über die weiteren Entwicklungen informieren.

Betriebs- und Gestaltungskonzept Langgasse – Acherlistrasse

Die Langgasse und die Acherlistrasse befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 wurde der Entwurf des Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Langgasse-Acherlistrasse vorgestellt. An dieser Gemeindeversammlung hat die Schattdorfer Bevölkerung einen Mitwirkungsprozess bezüglich dem BGK Langgasse – Acherlistrasse beantragt. An der Gemeindeversammlung vom 26. April 2021 wurde das Vorgehen in der Arbeitsgruppe vorgestellt. Im Mai 2021 orientierte die Gemeindeverwaltung sämtliche interessierten Schattdorfer Bürgerinnen und Bürger an einer Informationsveranstaltung detailliert über das BGK Langgasse - Acherlistrasse sowie der Möglichkeit zur Mitwirkung in der Arbeitsgruppe. Für die Mitarbeit in dieser Steuerungsgruppe haben sich 20 Personen angemeldet. Diese bildeten zusammen mit der Fachgruppe, bestehend aus 6 Personen, die Arbeitsgruppe. An drei Abenden hat sich die Arbeitsgruppe getroffen und das BGK Langgasse – Acherlistrasse diskutiert und optimiert. An den ersten beiden Abenden wurden sämtliche Inputs, Gegenvorschläge sowie Bemerkungen aufgenommen und diskutiert. So sind über 120 Inputs / Vorschläge aufgenommen, begründet und protokolliert worden. Diese 120 Inputs wurden anschliessend in eine Abstimmungsvorlage verpackt und in der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Abstimmung vorgelegt. Die Gemeindeverwaltung möchte sich an dieser Stelle recht herzlich bei der Steuerungsgruppe für die wertvolle und geschätzte Mitarbeit bedanken.

Das BGK Langgasse – Acherlistrasse hat sich nicht grundlegend von der an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 vorgestellten Version verändert. Es wurden Massnahmen kritisch hinterfragt, rege diskutiert und gegebenenfalls auch angepasst.

Das nun finale BGK Langgasse – Acherlistrasse sieht vor, dass der Strassenoberbau der beiden Strassen vom Restaurant Mühle bis zum Forsthaus mittels Zustandsuntersuchung beurteilt wird. Je nach Ergebnis wird der Strassenoberbau komplett oder lediglich der Asphaltbelag erneuert. Die Strasse soll auf eine maximale Belastung von 40 Tonnen ausgebaut werden, jedoch wie heute nur mit einer Sonderbewilligung von Fahrzeugen über 18 Tonnen befahren werden dürfen. Auch wird die Strasse in der heutigen Geometrie belassen und nicht verbreitert. Das BGK Langgasse – Acherlistrasse sieht vor, in der Langgasse eine Tempo-30-Zone einzuführen. Die Acherlistrasse soll weiterhin mit Tempo 40 befahren werden dürfen. Zur Sicherheit des Langsamverkehrs sollen zusätzliche Strassenlampen entlang der beiden Strassen errichtet werden. Ein durchgehendes Trottoir ist auf beiden Strassen nicht vorgesehen, weil die Raum-

6. Orientierungen

verhältnisse dies nicht erlauben. Während der Planungsphase sollen jedoch Lösungsansätze für den Bereich Langgasskurve – Bustikurve erarbeitet werden.

Der Fussverkehr wird über die bestehenden rückwärtigen Fusswege geleitet: Also über das Leitgässli, die Schipfigasse, die Eggeligasse und die Teiftalgasse. Die Fusswege werden nicht wie ursprünglich vorgesehen ausgebaut, sondern bleiben bezüglich Breite und Belag grösstenteils im heutigen Zustand bestehen. Steile Abschnitte werden mit Handläufen oder Tritten ausgestattet. Auch werden sämtliche Wege mit Solarleuchten ausgestattet. Der Veloverkehr wird auf den Fusswegen weiterhin toleriert. Bauliche Massnahmen, wie z. B. Schranken, sind erst bei konkreten Problemfällen vorgesehen.

Auf der Basis des erstellten BGK Langgasse – Acherlistrasse wird nun die Ausschreibung für das Vorprojekt, sowie das Bauprojekt erstellt und im Anschluss mit dem Vorprojekt begonnen.

Anhang zu Traktandum 3

Inhaltsübersicht Anhang

- Organisationsstatut WUR vom 17. Mai 2021
- Liste mit der aktuellen Optionsverteilung

Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Wasserverbund Unteres Reusstal“ (nachfolgend WUR) besteht eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

Artikel 2 Rechtsform

¹ Der WUR ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts, worin mehrere Urner Gemeinden mitwirken.

² Dem WUR steht eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Artikel 3 Inhalt des Organisationsstatuts

Das Organisationsstatut regelt die Organisation des WUR, die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehung zwischen den Mitgliedergemeinden, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes festhalten.

II. Zweck und Mittel

Artikel 4 Zweck

Der WUR will sicherstellen, dass die Bevölkerung seiner Mitgliedergemeinden jederzeit im Normalfall wie auch in Notlagen ausreichend Trink- und Brauchwasser zur Verfügung steht.

Artikel 5 Zweckerreichung

¹ Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden, deren ausreichende Wasserversorgung sicher.

² Mitgliedergemeinden des WUR nutzen prioritär das freizulaufende Quellwasser.

³ Der WUR plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen und Werke zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

Artikel 6 Mittel

¹ Der WUR finanziert sich mittels Wassertaxen

² Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der WUR im Rahmen der bewilligten Kredite und des Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen. Dazu gehören Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs- Werkverträge und dergleichen.

³ Die Mitgliedergemeinden des WUR dürfen mit angrenzenden Drittgemeinden, Wasserlieferungsverträge abschliessen, sofern es sich um die Versorgung angrenzender Quartiere handelt, welche nicht durch die Drittgemeinde, sondern durch das Netz der Mitgliedergemeinde erschlossen sind.

⁴ Wasserlieferungsverträge mit Drittgemeinden, welche das ganze Gemeindegebiet der Drittgemeinde betreffen, dürfen nur durch den WUR abgeschlossen werden. Die Bedingung für solche Verträge ist jedoch, dass der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden jederzeit gedeckt bleibt.

⁵ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezügern auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

⁶ Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Grossbezüger ausserhalb der Mitgliedergemeinden, werden durch den WUR abgeschlossen.

⁷ Bestehende Verträge, welche nicht den Vorgaben dieses Artikels entsprechen, sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und anzupassen.

III. Mitglieder

Artikel 7 Gründungsmitglieder

Die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sind Gründungsmitglieder des WUR.

Artikel 8 Neue Mitglieder

¹ Weitere Urner Einwohnergemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Anlagen und Werke des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen abgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden. Der Aufnahme neuer Mitglieder müssen die Einwohnergemeindeversammlungen und der Regierungsrat des Kantons Uri zustimmen.

² Die Option „Einwohner“ wird mittels der Berechnungsmethode gemäss Artikel 26 festgelegt. Falls die Kapazität der Anlagen und Werke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option „Grossbezüger“ erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach der Optionsgrösse und dem Verkehrswert der Anlagen gemäss fachmännischer Schätzung, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

³ Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

⁴ Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

IV. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbundes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Betriebskommission
- c) die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schatt-dorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden. Eine Stellvertretung innerhalb der Mitgliedergemeinden ist zulässig.

² Die Mitglieder werden von ihren Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

³ Das Präsidium der Delegiertenversammlung hat auch den Vorsitz der Betriebskommission WUR.

Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl)
Sie wählt:
 - a) das Präsidium der Delegiertenversammlung und das Vizepräsidium der Betriebskommission;
 - b) die Mitglieder der Betriebskommission;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) das Sekretariat und die Rechnungsführung.
2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie den Erlass des Pflichtenhefts;
3. die Festsetzung der Sitzungsgelder und die besonderen Entschädigungen für die Delegierten, die Betriebskommission, das Sekretariat, das Betriebspersonal, die Rechnungsführung und die Kontrollstelle;
4. die Regelung der Vertretung nach aussen und der Zeichnungsberechtigung;
5. die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
6. die Einräumung von Bezugsrechten für Dritte mit Festlegung der Tarife;
7. die Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere die Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie Entlastung der Betriebskommission;
8. die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbundanlagen mit Genehmigung der Bauprojekte;
9. die Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite und soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen;
10. die Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden;

11. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Betriebs-kommission übersteigen. Vorbehalten bleibt der Artikel 23;
12. die Beschlussfassung über den Plafond der Rückstellungen;
13. den Erlass von Reglementen und Richtlinien;
14. den Beschluss zur Einleitung von Enteignungsverfahren;
15. das Erteilen von Prozessvollmachten;
16. die Genehmigung von Abänderungen des Organisationsstatutes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
17. die Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.

Artikel 12 Stimmrecht

¹ Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf die der Optionsgrösse entsprechenden Anzahl Stimmen.

² Das Stimmrecht jeder Mitgliedergemeinde kann durch seine Delegierten nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

Artikel 13 Kommissionen und Sachverständige

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Sachfragen Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Artikel 14 Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Delegierte, die mindestens einen Drittel der Optionen halten, können eine Sitzung verlangen.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, welche mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Artikel 15 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

² Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Beschluss über neue Ausgaben
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.

³ Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Betriebskommission

Artikel 16 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und höchstens zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Das Präsidium der Betriebskommission soll ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden sein.

² Die Wasserversorgungen von Altdorf und Schattdorf haben Anspruch auf Einsitz in die Betriebskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für die Gesamtleitung des WUR zuständig.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung einer zweckmässigen Organisation;
2. Überwachung der Betriebsabläufe;
3. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens;
4. Budget- und Finanzplanung;
5. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
6. Auftragserteilungen an das Betriebspersonal;
7. Begleitung und Überwachung der Aufträge;
8. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
9. Führung und Aktualisierung einer «Liste über die Anlagen und Werke des WUR». Diese Liste ist bei jeder Veränderung zu aktualisieren;
10. Führung und Aktualisierung einer «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung». Diese Liste ist nach jeder grösseren Veränderung, wie zum Beispiel bei einer Gemeindefusion, spätestens aber nach 10 Jahren, auf Grund der aktuellen Einwohnerzahlen nachzuführen und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

³ Die Betriebskommission beschliesst neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen. Zur Beratung können Fachleute wie der Betriebsleiter, Brunnenmeister oder Rechnungsführer zu den Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 18 Rechnungswesen

¹ Die Betriebskommission führt den WUR nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Körperschaft nicht gewinnorientiert ist.

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Artikel 957 ff zu erstellen.

³ Die Verwendung des Erfolgs aus der Betriebsrechnung richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 29, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Artikel 19 Verfahren und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist ebenfalls den Präsidien der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden zuzustellen.

C. Kontrollstelle

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kontrollstelle prüft das jährliche Budget sowie die Baurechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen des WUR auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

² Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

Artikel 22 Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können Einsicht in die Buchführung sowie die Belege nehmen. Die Geschäftsführung soll dadurch jedoch nicht behindert werden.

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 23 Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Zustimmung über neue Ausgaben von über Fr. 250'000.00.
2. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Genehmigung des Organisationsstatuts.

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 24 Anlagen und Werke

Die Anlagen und Werke des WUR sind in der «Liste Anlagen und Werke des WUR» aufgeführt (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 25 Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

¹ Die erworbene Option entspricht dem damit verbundenen maximalen Wasserbezugsrecht in m³/Tag.

² Das Notbezugsrecht gilt für Notlagen. Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser infolge aussergewöhnlichen Ereignisse wie zum Beispiel Naturereignissen, Störfällen, Sabotage oder kriegerischen Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt, oder verunmöglicht ist. Während der Notlage darf das maximale Wasserbezugsrecht gemäss Option überschritten werden, sofern dadurch bei den anderen Mitgliedergemeinden kein Versorgungsengpass entsteht. Ein kurzzeitiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Leitungsbruchs, einer lokalen qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers, oder ein zeitlich befristeter Ausfall eines Wasserbezugsortes gilt nicht als Notlage.

³. Drittgemeinden: Für den Fall einer Notlage kann der WUR Drittgemeinden ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen gewähren. Für die Gewährung des Notbezugsrechts muss sich die nutznliessende Gemeinde an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, gemäss Artikel 30 Absatz 2 entsprechend der theoretisch berechneten Option (auf Grund der Einwohnerzahl der Drittgemeinde) beteiligen. Wünscht eine Drittgemeinde ein dauerndes Bezugsrecht, muss sie Mitglied des WUR werden und eine entsprechende Option erwerben.

Artikel 26 Option

¹ Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich aus einer Option «Einwohner» und sofern gewünscht, aus einer Option «Grossbezüger» zusammen.

² Für die Berechnung der Option «Einwohner» werden alle Einwohner berücksichtigt, exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile. Die Einwohnerzahlen sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10 zu aktualisieren.

³ Die Berechnungsmethode und die aktuelle Optionsverteilung sind aus der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10) ersichtlich.

⁴ Eine Erhöhung oder eine Reduktion der Option infolge der periodischen Neuberechnung der Optionen bedingt keinen zusätzlichen Optionserwerb bzw. Optionsrückerstattung.

⁵ Die mengenunabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 werden mit den neu berechneten Optionen verrechnet.

⁶ Die Kosten für Investitionen, sofern sie nicht über die Rückstellungen oder Bankkredite erfolgen, werden auf Grund der neu berechneten Option auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

Artikel 27 Optionsabtausch

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzten Bezugsmengen hinaus Wasser zu beziehen. Dem WUR und den übrigen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

² Jede Mitgliedergemeinde kann auf Wunsch mit einer anderen Mitgliedergemeinde ihre Option «Grossbezüger» umverteilen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

³ Die Mitgliedergemeinden können Neumitgliedern Optionsanteile wie folgt abtreten:

a) Abtretung eines Teils der Option «Grossbezüger».

b) Lineare Abtretung von Optionsanteilen «Einwohner» durch alle Mitgliedergemeinden. Das Bezugsverhältnis der Option «Einwohner» zwischen den bisherigen Mitgliedergemeinden und dem neuen Mitglied muss dabei gleich bleiben und hat auf der Berechnungsmethode gemäss der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» zu basieren.

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 28 Finanzordnung

¹ Der WUR trägt die Kosten für Investitionen, Betrieb und den Unterhalt seiner eigenen Anlagen und Werke, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Artikel 23.

² Sind Zuschüsse der Mitgliedergemeinden erforderlich, werden diese gemäss den Optionen in der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» auf die Gemeinden verteilt. Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

³ Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden, soweit mengenabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 1 und soweit mengenunabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 2 den Mitgliedergemeinden auferlegt.

⁴ Entschädigungszahlungen Dritter für Anlagen und Werke des WUR werden dem WUR vergütet.

Artikel 29 Rückstellungen

¹ Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Erfolg der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

² Ist der Plafond erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Erfolgsbetrag reduziert.

Artikel 30 Betriebs- und Unterhaltskosten

¹ Die mengenabhängigen Kosten aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Anlagen und Werke des WUR sind den Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermengen zu verrechnen.

² Als mengenunabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben;
- Einmalige Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;
- Schutzzonenentschädigungen;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Anlagen und Werke des WUR.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss ihren Optionen zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen und Werke gemäss «Liste über die Anlagen und Werke des WUR» stehen im Eigentum des WUR (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

² Anlagen und Werke, die der Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedergemeinden dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.

³ Vorbehalten bleibt Miteigentum oder Gesamteigentum von zwei oder mehreren Mitgliedergemeinden an Anlagen und Werke, die ihnen gemeinsam zur Wasserversorgung dienen.

⁴ Gemeindeeigene Transitleitungen als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden verbleiben in deren Alleineigentum.

Artikel 32 Transitleitungen

¹ Die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, den anderen Mitgliedern ihre Transitleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

² Die Vertragsparteien regeln die Modalitäten, insbesondere eine allfällige finanzielle Beteiligung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des WUR.

³ Der WUR ist berechtigt, Transitleitungen gegen Entschädigung des Zeitwertes zu übernehmen.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe des WUR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Der WUR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Haftung

¹ Der WUR haftet gemäss Artikel 4 der Kantonsverfassung für Schäden, die seine Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Der WUR kann gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung auf seine Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

³ Für Verbindlichkeiten des WUR haften subsidiär und solidarisch die Mitgliedergemeinden.

⁴ Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach deren Optionsgrösse.

⁵ Der WUR schliesst eine genügende Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser an den WUR erfolgt entgeltlich und wird nach dem Bruttoprinzip verrechnet.

³ Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitsystem des WUR sicherzustellen.

Artikel 36 Wasserqualität

Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen wird die Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert. Der WUR verwendet ein Qualitätssicherungssystem.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 Verzugszins

Forderungen des WUR sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, und danach mit einem Verzugszins von 5 % zu belasten.

Artikel 38 Rechtsschutz

¹ Der WUR und die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln.

² Ist keine Einigung möglich, ist die Angelegenheit dem Obergericht des Kantons Uri zum Entscheid zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Schiedsgerichts.

Artikel 39 Austritt

¹ Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, aus dem WUR austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder des Vermögens des WUR. Sie bleibt jedoch für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

¹ Auflösung und Liquidation können nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden beschlossen werden.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation.

³ Das Liquidationsergebnis haben die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihren Optionen zu tragen.

Artikel 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des WUR erfolgen schriftlich oder im Amtsblatt des Kantons Uri.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden, sowie des Regierungsrates des Kantons Uri.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung gemäss Artikel 42 tritt das Statut rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Das Organisationsstatut vom 13. Februar 2012 wird aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Urs Gisler, Präsident

Roland Dubacher, Sekretär

Genehmigungen

Einwohnergemeinde Altdorf am	2021
Einwohnergemeinde Flüelen am	2021
Einwohnergemeinde Schattdorf am	2021
Einwohnergemeinde Seedorf am	2021
Regierungsrat des Kantons Uri am	2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1** Name und Sitz
- Artikel 2** Rechtsform
- Artikel 3** Inhalt des Organisationsstatuts

II. Zweck und Mittel

- Artikel 4** Zweck
- Artikel 5** Zweckerreichung
- Artikel 6** Mittel

III. Mitglieder

- Artikel 7** Gründungsmitglieder
- Artikel 8** Neue Mitglieder

IV. Organisation

- Artikel 9** Organe

E. Delegiertenversammlung

- Artikel 10** Zusammensetzung und Wahl
- Artikel 11** Aufgaben und Befugnisse
- Artikel 12** Stimmrecht
- Artikel 13** Kommissionen und Sachverständige
- Artikel 14** Verfahren
- Artikel 15** Beschlussfassung

F. Betriebskommission

- Artikel 16** Zusammensetzung
- Artikel 17** Aufgaben und Befugnisse
- Artikel 18** Rechnungswesen
- Artikel 19** Verfahren und Beschlussfassung

G. Kontrollstelle

- Artikel 20** Zusammensetzung und Wahl
- Artikel 21** Aufgaben und Befugnisse
- Artikel 22** Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

H. Mitgliedergemeinden

- Artikel 23** Aufgaben und Befugnisse

V. Beteiligung am Werk

D. Das Werk

Artikel 24 Anlagen und Werke

E. Wasserbezugsrecht

Artikel 25 Arten

Artikel 26 Option

Artikel 27 Optionsabtausch

F. Kosten und Finanzierung

Artikel 28 Finanzordnung

Artikel 29 Rückstellungen

Artikel 30 Betriebs- und Unterhaltskosten

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31 Eigentumsverhältnisse

Artikel 32 Transitleitungen

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 34 Haftung

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

Artikel 36 Wasserqualität

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 Verzugszins

Artikel 38 Rechtsschutz

Artikel 39 Austritt

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

Artikel 41 Bekanntmachungen

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Artikel 43 Inkrafttreten

Liste der aktuellen Optionsverteilung

Stand der Einwohnerzahlen 31.12.2020 gemäss Artikel 26, Absatz 2
(Alle Einwohner exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile)

Gemeinden	Einwohner 31.12.2020	Option Einwohner 423 l/Tag m³	Option Grossbezüger m³	Option Total m³	Optionen %
Altdorf	9578	4052	2473	6525	40.64
Flüelen	1975	835		835	5.20
Schattdorf	5209	2204	5688	7892	49.16
Seedorf	1890	800		800	5.00
Total	18652	7891	8161	16052	100.00

Berechnungsgrundlagen

Maximale Fördermenge Pumpwerke	m ³ /Tag	16052
abzüglich Option Grossbezüger	m ³ /Tag	8161

Option Einwohnergemeinden

dividiert durch Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden	m ³ /Tag	7891
Normverbrauch pro Einwohner	Einwohner	18652
	lt/Tag	423

Unabhängig versorgte Ortsteile

Eggberge	70 Einwohner
Haldi	194 Einwohner
Bauen	164 Einwohner

Altdorf 06.04.2021